

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Unternehmen der Rhombberg Sersa Rail Group (RSRG) mit Sitz in Deutschland, Österreich und der Schweiz

(die jeweils vertragsschliessende Gesellschaft der RSRG einzeln auch «wir» oder «unsere»)

1. Allgemeines

(1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche derzeitige und künftige Verträge im Zusammenhang mit unseren Bestellungen ausschliesslich, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht gesondert hingewiesen werden sollte. Mit der Annahme oder Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen an.

(2) Den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Sie sind nur dann gültig, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich im Einzelfall zustimmen. Unser Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

(3) Soweit die Bestellung oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Bestimmungen enthalten, gelten gesetzliche Vorschriften.

2. Vertragsabschluss

(1) Angebote des Lieferanten haben für uns kostenlos und verbindlich zu erfolgen.

(2) Nur schriftliche oder in elektronischer Form erteilte Bestellungen sind für uns bindend. Mündliche Bestellungen werden erst mit unserer schriftlich oder in elektronischer Form erteilten Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen und von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

(3) Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von 7 Kalendertagen zu bestätigen. Auf der Auftragsbestätigung sind die Bestell- und Projektnummer, die Baustellenbezeichnung und die Kostenstelle des Bestellers zu vermerken. Das Stillschweigen des Lieferanten gilt als Annahme der Bestellung sowie dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

(4) Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form anerkennen. Wird die Bestellung dennoch ausgeführt, gelten die Bedingungen unserer Bestellung und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

(5) Die Bestellung gilt vorbehaltlich der Erteilung eventuell erforderlicher behördlicher bzw. bauherrnseitiger Genehmigungen. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, kann der Lieferant keine Rechte und Ansprüche geltend machen und die Bestellung wird dadurch hinfällig.

Ist eine behördliche Prüfung oder Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen oder von Teilen derselben vorgeschrieben, so erfolgt diese im Werk des Lieferanten, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist.

3. Inhalt von Lieferungen und Leistungen

- (1) Der Inhalt von Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung. Davon umfasst sind auch Lieferungen und Leistungen, die zwar nicht in der Bestellung ausdrücklich genannt sind, jedoch auf Grund ihrer Natur damit im Zusammenhang stehen. Hierzu gehören insbesondere Zubehör, Sicherheits-, kaufmännische und technische Datenblätter, Zeichnungen zu Produkten, Zertifikate, Verarbeitungshinweise, Bautages- und Wochenberichte, Arbeits- und Abnahmeprotokolle sowie Montage- und Bedienungsanleitungen in deutscher und englischer Sprache.
- (2) Der Lieferant hat unser Bedienungspersonal kostenlos einzuweisen und einzuschulen.
- (3) Wir sind berechtigt, die uns vom Lieferanten überlassenen Unterlagen zu behalten und sie in gleicher oder abgewandelter Form für weitergehende Zwecke zu verwenden und zu vervielfältigen, insbesondere für Schulungen einzusetzen und unseren Kunden zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Lieferant hat auf unsere Anforderung alle Angaben im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen zu machen, sofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen erforderlich ist.
- (5) Der Lieferant stellt für die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Lieferungen und Leistungen auch über die Gewährleistungsdauer hinaus die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- und Serviceleistungen durch geeignete Maßnahmen sicher. Dazu gehören insbesondere die Inspektionen, das Nachschmieren, das Nachstellen, das Nachfüllen, das Ergänzen oder das Ersetzen von Betriebsstoffen oder Verbrauchsmitteln, wie z.B.: Kraftstoffen oder Schmierstoffen, sowie der Austausch von Verschleißteilen. Ein weiterer Bestandteil von den Massnahmen ist die Reinigung, welche das Entfernen von Fremd- und Hilfsstoffen (durch Saugen, Scheuern, Anwendung von Lösungsmitteln usw.) umfasst. Dementsprechend hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass er in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der Natur von Lieferungen und Leistungen erreichbar ist, fachkundiges Personal mit den notwendigen Werkzeugen bereitstellen kann und die erforderlichen Ersatzteile (Hard- und Software) vorrätig hält.

4. Untervergaben

Der Lieferant darf die Ausführung von Bestellungen oder Teilen davon nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, seinen Sublieferanten und Subunternehmern die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, die er im Verhältnis zu uns hat. Auf unser Verlangen hat er die ihm gegen seine Sublieferanten und Subunternehmer zustehenden Rechte und Ansprüche an uns abzutreten.

5. Preise, Rechnungstellung, Zahlung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der Umsatzsteuer. Sie schliessen die Verpackungskosten und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen ein. Hierzu gehören auch etwaige Bewilligungen, Bescheinigungen und Beurkundungen. Einseitige Preiserhöhungen des Lieferanten – gleich aus welchem Grund – sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Teuerungen von Material und Personal und erstreckt sich auch auf Rahmenverträge.
- (2) Der Lieferant hat uns nach der ordnungsgemässen Erbringung von Lieferungen und Leistungen auf elektronischem Weg eine Rechnung mit der ausgewiesenen Umsatzsteuer zu übermitteln. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben haben die Rechnungen auch den Namen und die Kontaktperson des Bestellers, die Bestell- und Projektnummer, Baustellenbezeichnung und Artikelnummer, die Stückzahl, das Bestelldatum und die Kostenstelle des Bestellers zu enthalten. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Genügt die Rechnung diesen Anforderungen nicht, sind wir zur Zurückweisung berechtigt, ohne in Verzug zu geraten. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst am Tag des Eingangs einer ordnungsgemässen Rechnung zu laufen.
- (3) Rechnungen für vollständige und mangelfreie Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 60 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen sind wir zu einem Skonto von 3 % berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut massgebend. Im Zeitraum zwischen der KW 51 eines jeden Jahres und dem Beginn der KW 3 des Folgejahres ist der Lauf von Zahlungsfristen gehemmt.

(4) Vorauszahlungen und Teilrechnungen müssen im konkreten Fall schriftlich oder in elektronischer Form vereinbart werden.

(5) Unsere Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Vollständigkeit, der Rechtzeitigkeit oder Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen dar und gelten nicht als Verzicht auf etwaige Rechte oder Ansprüche. Wir sind berechtigt, die Zahlungen bis zur vollständigen Mängelbeseitigung zurückzubehalten.

6. Lieferungen

(1) Lieferungen erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den von uns bestimmten Lieferort ("DDP" – Incoterms in der aktuell gültigen Fassung). Wird die Lieferung an diesen Ort auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger ausserhalb unseres Willens liegender Umstände für uns unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, einen anderen Lieferort zu bestimmen. Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen.

(2) Für die erfolgreiche Annahme der Lieferung ist ein von uns unterzeichneter Lieferschein bei deren Eintreffen an der Lieferanschrift erforderlich.

(3) Mit Unterfertigung des Lieferscheines wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Ware bestätigt.

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten (inkl. des Namens und der Kontaktperson des Bestellers, der Bestell- und Projektnummer, der Baustellenbezeichnung und Artikelnummer, der Stückzahl, des Bestelldatums und der Kostenstelle des Bestellers) beizufügen. Der Lieferschein hat darüber hinaus alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Etwaige Verzögerungen infolge der mangelhaft ausgestellten Lieferscheine gehen zulasten des Lieferanten.

(5) Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben einer Teillieferung ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form zugestimmt. In diesem Fall ist auf dem Lieferschein deutlich sichtbar zu vermerken, dass es sich um eine Teillieferung handelt.

(6) Der Lieferant hat uns bei einer nicht ordnungsgemässen Lieferung alle Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die uns im Zusammenhang mit Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung entstehen. Rücksendungen nicht bestellter oder zu viel gelieferter Mengen erfolgen in jedem Fall auf die Gefahr und Kosten des Lieferanten. Darüber hinaus hat uns der Lieferant alle Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang mit dem Transport der Ware entstehen.

(7) Eine vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

7. Verpackung

Der Lieferant verpflichtet sich, nur solche Verpackungen zu verwenden, die nach Art, Form und Grösse umweltfreundlich sind und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Kosten für die Verpackung sind im Festpreis enthalten. War für die Verpackung ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vereinbart, sind wir berechtigt, das benutzte Verpackungsmaterial an den Lieferanten unter Rückbelastung des gesamten Verpackungswertes zurückzusenden.

8. Termine, Verzug

(1) Vereinbarte Termine sind verbindlich und fix. Mit deren Überschreitung gerät der Lieferant ohne Weiteres in Verzug. Termine sind nur eingehalten, wenn die ordnungsgemässe Lieferung am von uns bezeichneten Lieferort fristgerecht eingeht. Im Falle einer Werklieferung oder Werkleistung ist der Zeitpunkt der Abnahme entscheidend.

(2) Erkennt der Lieferant, dass Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns voraussichtliche Verzögerungen unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung der ursprünglichen Termine bleibt unberührt.

(3) Im Verzugsfalle sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Tag des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 10 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten sowie einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Die vorbehaltlose Annahme enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferungen und Leistungen zustehenden Rechte und Ansprüche.

9. Exportkontrolle

(1) Spätestens bei der Annahme der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, für jedes gelieferte Produkt den HS-Code anzugeben. Ebenfalls hat der Lieferant eine EU-Lieferantenerklärung sowie andere Dokumente/Erklärungen als Nachweis des präferenziellen und/oder nichtpräferenziellen Ursprungs zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung von Langzeitlieferantenerklärungen hat uns der Lieferant unverzüglich etwaige Veränderungen der Ursprungseigenschaft mitzuteilen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens bei der Annahme der Bestellung über etwaige Exportbeschränkungen zu informieren. Insbesondere hat der Lieferant die Ausfuhrlistennummer gemäss der EU-Dual-Use-Verordnung, die Export Control Classification Number (ECCN) und die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR) in der jeweils aktuellen Fassung anzugeben.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Anforderung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form sämtliche Aussenhandelsdaten bekanntzugeben. Im Falle der Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Der Gefahrübergang für die Lieferungen richtet sich nach den Incoterms in der aktuell gültigen Fassung. Im Falle einer Werklieferung oder Werkleistung ist für den Gefahrübergang eine förmliche Abnahme erforderlich. Erfordert die Überprüfung der Werklieferung oder Werkleistung eine Inbetriebnahme, erfolgt die Abnahme nach einer mangelfreien Inbetriebnahme. Die Kosten der Abnahme trägt der Lieferant.

(2) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

11. Gewährleistung

(1) Abweichend von gesetzlichen Bestimmungen sind offensichtliche Mängel, Quantitäts- und Qualitätsabweichungen innerhalb von 4 Wochen nach dem Wareneingang zu rügen. Später erkannte Mängel, Quantitäts- und Qualitätsabweichungen sind innerhalb von 4 Wochen nach der Entdeckung zu rügen.

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet, in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen sowie frei von Material-, Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktionen- und sonstigen Fehlern sind. Ferner gewährleistet der Lieferant, dass die Lieferungen und Leistungen allen Gesetzen, Verordnungen, Normen und sonstigen Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die Lieferungen und Leistungen sowie deren Nutzung und Verwertung keine Schutzrechte Dritter verletzen.

(3) Benötigt der Lieferant zur Ausführung der Bestellung unsere Unterlagen, hat er sie rechtzeitig von uns einzufordern und zu überprüfen. Bei etwaigen Bedenken hat er uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der ordnungsgemässen Lieferung bzw. im Falle einer vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme mit der erfolgten Abnahme zu laufen. Die Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit wir gegenüber unserem Kunden zu einer länger dauernden Gewährleistung verpflichtet sind, verlängert sich auch die Dauer der Gewährleistung für den Lieferanten entsprechend. Die während der Gewährleistungsfrist aufgetretenen Mängel gelten als von der Gewährleistung umfasst, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass diese Mängel durch einen unsachgemässen Gebrauch oder eine mangelhafte Wartung entstanden sind. Im Falle der Nacherfüllung oder sonstiger Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

(5) Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung hat der Lieferant nach unserer Wahl innerhalb von 7 Kalendertagen den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Der Lieferant hat die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache, zu tragen. Leistet der Lieferant unserer Aufforderung zur Nacherfüllung nicht fristgerecht Folge oder wird sie verweigert, sind wir auf seine Kosten und Gefahr zur Selbstvornahme berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn die Nacherfüllung auf Grund des zu erwartenden Schadens dringend oder durch unsere besonderen Interessen gerechtfertigt ist. Der Gewährleistungszeitraum wird für den Zeitraum der Nacherfüllung gehemmt und verlängert sich entsprechend.

(6) Tritt während der Gewährleistungszeit ein Serienmangel auf, sind wir berechtigt, die gesamte Liefer- und Leistungsmenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Ein Serienmangel liegt vor, wenn mindestens 10 % der Lieferungen und Leistungen einen gleichartigen Fehler aufweisen.

(7) Rechte und Ansprüche, die uns nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zustehen, bleiben unberührt.

12. Haftung

(1) Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insofern ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, uns im Falle einer Pflichtverletzung in Bezug auf die Bestellung von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Verlusten und Aufwendungen freizustellen und schadlos zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch für Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Verluste und Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit Informationen, Warnungen und Rückruf von Lieferungen und Leistungen entstehen.

(2) Der Lieferant haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Beschäftigten sowie Sublieferanten und Subunternehmer wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft einen angemessenen Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000 EUR pro Schadensfall zu unterhalten und uns auf erstes Anfordern durch Vorlage eines Versicherungszertifikats nachzuweisen. Widrigenfalls sind wir berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und den Ersatz des uns entstandenen Schadens geltend zu machen. Die Haftung des Lieferanten bleibt vom Versicherungsschutz unberührt.

13. Managementsysteme, Qualitätssicherung, Audit

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, ein geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitäts- (z.B. DIN EN ISO 9001), Umwelt- (z.B. DIN EN ISO 14001) und Arbeitssicherheitsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 45001) einzurichten und aufrechtzuerhalten. Wir haben das Recht, vom Lieferanten jederzeit einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen nach den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Normen und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der Ausführung von Lieferungen und Leistungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. Auf Verlangen hat der Lieferant mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschliessen. Die Qualität der Lieferungen und Leistungen ist vom Lieferanten ständig zu überprüfen und schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zehn Jahre nach Erfüllung der Bestellung aufzubewahren und uns auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Lieferant ist zur Produktbeobachtung verpflichtet. Er hat uns über Produktfehler und Vorfälle im Zusammenhang mit dem Liefer- und Leistungsumfang unverzüglich zu informieren. Im Bedarfsfall ist der Lieferant verpflichtet, betroffene Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten zurückzurufen, uns den Hersteller zu benennen, sämtliche Unterlagen auszuhändigen sowie jede sonstige Unterstützung zu leisten.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, selbst oder durch beauftragte Dritte in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des Lieferanten sowie seiner Sublieferanten und Subunternehmer auch ohne eine gesonderte Ankündigung zu jeder Zeit während des Entwurfs, der Planung, der Fertigung und der Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und das Qualitätssicherungssystem zu auditieren. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht unsererseits schränken die Verpflichtungen des Lieferanten nicht ein.

14. Künstliche Intelligenz (KI)

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sofern er künstliche Intelligenz (KI) als Bestandteil seiner Lieferungen und/oder Leistungen verwendet. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, uns sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit wir die Funktionsweise der verwendeten KI-Komponenten in Lieferungen und/oder Leistungen sowie die generierten Erzeugnisse in angemessener Weise nachvollziehen können.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Vorschriften in Bezug auf die Regulierungen der KI einzuhalten. Ebenfalls ist der Lieferant verpflichtet, uns jegliche Unterstützung zu gewähren, damit wir unsererseits die anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Regulierungen der KI einhalten können. Dies schliesst insbesondere die Bereitstellung von Unterlagen und Informationen sowie die Beantwortung von Fragen mit ein.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über sämtliche Entwicklungen zu informieren, die auf ein problematisches KI-Verhalten oder eine problematische KI-Nutzung hindeuten oder sonst für die Konformität, Zuverlässigkeit oder Sicherheit seiner Lieferungen und/oder Leistungen von Bedeutung sein könnten.

15. Ersatzteile

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Versorgung mit allen notwendigen Ersatzteilen oder kompatiblen Bauteilen für die Dauer von zehn Jahren ab der letzten Lieferung an uns zu marktgerechten Preisen sicherzustellen, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Frist vor. Beabsichtigt der Lieferant während oder nach Ablauf dieser Frist die Produktion bzw. die Lieferung hierfür einzustellen, so ist er verpflichtet, uns hierüber sowie über das Nachfolgeprodukt umgehend schriftlich zu informieren und uns die Gelegenheit zu geben, eine letztmalige Bestellung durchzuführen.

(5) Auf Verlangen hat uns der Lieferant Ersatzteilzeichnungen zu übermitteln. Er darf sie Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung seiner Gewährleistungs- oder Ersatzteillieferverpflichtungen uns gegenüber erforderlich ist.

16. Geistiges Eigentum

(1) Wir behalten uns das ausschliessliche Eigentum sowie alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte, Designrechte) an überlassenen Gegenständen und Informationen wie etwa Software, Daten, Modellen, Zeichnungen, Erkenntnissen, Mustern, Plänen, Unterlagen und Berechnungen vor. Sie dürfen ausschliesslich zur Erfüllung der Bestellung verwendet werden und sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme auf eigene Kosten zu sichern. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat die überlassenen Gegenstände und Informationen einschliesslich sämtlicher Kopien nach Ausführung der Bestellung sowie jederzeit auf unsere Anforderung zurückzugeben oder zu vernichten sowie die Vollständigkeit der Rückgabe oder der Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

(2) Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums (z.B. Urheberrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte, Designrechte) an den speziell für uns angefertigten Lieferungen und Leistungen stehen ausschliesslich uns zu und sind mit dem dafür gezahlten Preis abgegolten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um den unverzüglichen Rechtserwerb durch uns zu vollziehen. Im Übrigen gewährt uns der Lieferant ein unwiderrufliches nicht-ausschliessliches, weltweites, unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Recht, die Lieferungen und Leistungen zu nutzen und zu verwerten. Dies schliesst insbesondere auch das Recht ein, sie zu bearbeiten, zu verändern, zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und auszustellen.

(3) Der Lieferant garantiert, dass er alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums (z.B. Urheberrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte, Designrechte) ist und dass Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Schäden, Kosten und Aufwendungen, die uns dadurch entstehen, hat der Lieferant uns zu ersetzen.

17. Materialbeistellungen

(1) Von uns beigestellte Materialien, Stoffe und anderweitige Teile bleiben unser Eigentum und dürfen ausschliesslich für die Erfüllung der Bestellung verwendet werden. Sie sind als unser Eigentum zu kennzeichnen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten getrennt zu lagern.

(2) Umbildung, Verarbeitung oder Vermischung erfolgt ausschliesslich für uns. Es besteht für diesen Fall die Einigkeit, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Materialien, Stoffe und anderweitigen Teile hergestellten Gesamterzeugnissen haben, die insoweit vom Lieferanten für uns kostenlos verwahrt werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlustes und der Beschädigung. Er hat auf unser Verlangen die Gesamterzeugnisse gegen den Wertausgleich herauszugeben.

18. Sicherheit, Gefährliche Stoffe, Abfälle

(1) Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Beschäftigten sowie Sublieferanten und Subunternehmer unsere Weisungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befolgen und sich den üblichen Kontrollen in unserem Werkbereich und am Leistungsort unterwerfen. Ebenfalls hat der Lieferant sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Umweltschutz-, Arbeitsschutz-, Sozialversicherungs-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung haftet uns der Lieferant für sämtliche dadurch entstandenen Schäden.

(2) Der Lieferant hat alle einschlägigen Vorschriften und Gesetze, insbesondere über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, die z.B. in der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006), im Chemikaliengesetz, in der Gefahrenstoffverordnung oder in vergleichbaren Regelungen enthalten sind, zu befolgen.

(3) Der Lieferant hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die Abfälle zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Abfällen, hat der Lieferant sie im eigenen Namen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu entsorgen. Der Lieferant hat uns auf eventuelle Produktbehandlungs-, Lagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

19. Geheimhaltung; Datenschutz, Datensicherheit; Referenzen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen geheim zu halten und ausschliesslich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Der Lieferant erkennt an, dass es sich bei den bekanntgegebenen Informationen um Geschäftsgeheimnisse handelt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zu bezahlen. Insofern verzichtet der Lieferant auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Unsere weitergehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, bleiben von der Konventionalstrafe unberührt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die personenbezogenen Daten einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie nationale Datenschutzgesetze. Darüber hinaus hat der Lieferant uns sofort über alle vermuteten oder tatsächlichen Verletzungen der Datensicherheit sowie sonstige Unregelmässigkeiten in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu unterrichten sowie etwaige Verstösse unverzüglich zu beheben.

(3) Der Lieferant darf uns bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

20. Corporate Responsibility, Compliance, Integrität

(1) Der Lieferant sichert zu, dass Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Regelungen erbracht werden. Dies gilt insbesondere auf den Gebieten der Umwelt (z.B. Klimaschutz), des Sozialen (z.B. Einhaltung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten) und der Unternehmenspolitik (z.B. Bekämpfung der Bestechung und Korruption). Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Anfrage im vorgegebenen Datenerhebungsformat unverzüglich alle Angaben in Bezug auf die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelungen fällt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, unseren «Verhaltenskodex für Lieferanten» (abrufbar unter: <https://www.rhombert-sersa.com/media/2212/download/RSRG%20Verhaltenskodex%20DE.pdf?v=3&inline=true>) in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Sofern der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Personen einsetzt, ist er verpflichtet, auch diesen unseren «Verhaltenskodex für Lieferanten» in seiner jeweils gültigen Fassung auszuhändigen und sie zur Einhaltung zu verpflichten. Sofern wir gegenüber unserem Kunden zur Einhaltung strengerer Anforderungen verpflichtet sind, gilt diese Verpflichtung gleichermaßen auch im Verhältnis des Lieferanten uns gegenüber. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen auch an seine Sublieferanten und Subunternehmer zu überbinden.

(3) Im Falle eines Verstosses sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten sofort zu kündigen und den Ersatz uns daraus entstandenen Schadens geltend zu machen.

21. Rücktritt und Kündigung

(1) Unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsgründe sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn (i) sich die Beherrschungsverhältnisse beim Lieferanten geändert haben, (ii) der Lieferant wesentliche Teile seines Betriebs einstellt oder einzustellen droht oder (iii) eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Lieferanten eintritt oder seine Liquidation beschlossen wird. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über solche Umstände umgehend und vollständig zu informieren. Etwaige Rechte und Ansprüche des Lieferanten aus und im Zusammenhang mit einem solchen Rücktritt bzw. mit einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

(2) Kündigung und Rücktritt können schriftlich oder in elektronischer Form ausgeübt werden.

22. Aufrechnung, Abtretung

Wir sind berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen des Lieferanten aufzurechnen und unsere Forderungen gegen den Lieferanten abzutreten. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, die ihm gegen uns zustehenden Forderungen aufzurechnen, abzutreten, zu verpfänden oder zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von uns in der Bestellung angegebene Ort, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.

24. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Lieferanten ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solche über deren gültiges Zustandekommen, deren Rechtswirksamkeit, deren Abänderung oder Auflösung, werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz des Bestellers entschieden. Wir sind jedoch auch berechtigt, jedes für den Lieferanten zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

(2) Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht am Sitz des Bestellers Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

25. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für die Wirksamkeit der Schriftform. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

26. Salvatorische Klausel

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt ohne Weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war; das Gleiche gilt auch im Falle einer Lücke.